

I. Garantievereinbarung

1. Der autorisierte SUZUKI-Händler (nachfolgend „Garantiegeber“) gewährt dem Käufer für das laut Anmeldeformular in diesem Garantiepass genannte „Kraftrad/Roller“ (nachfolgend „Fahrzeug“) eine selbstständige Garantie für die Funktionsfähigkeit aller fest eingebauten mechanischen und elektrischen Teile. Der Garantiegeber hat für die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Garantievereinbarung einen Vertrag mit der MENEKS AG Gebrauchtfahrzeug Garantie abgeschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantievereinbarung beauftragt.
2. Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Käufers gegen den Garantiegeber unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

II. Garantiezeit

1. Die Gebrauchtmotorrad-Garantie gilt für zwölf oder vierundzwanzig Monate, je nachdem, was laut Anmeldeformular in diesem Garantiepass angegeben ist, und beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie endet nach einer Gesamtleistung von 80.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Garantiezeit erreicht wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Neufahrzeuganschluss-Garantie gilt für zwölf oder vierundzwanzig Monate, je nachdem, was laut Anmeldeformular in diesem Garantiepass angegeben ist, und beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie. Sie endet nach einer Gesamtleistung von 40.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Garantiezeit erreicht wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Ist laut Anmeldeformular in diesem Garantiepass keine Garantiezeit angegeben oder wird keine Garantiezeit explizit vereinbart, gilt eine Garantiezeit von zwölf Monaten.

III. Geltungsbereich

Die Garantie gilt in allen Ländern der Europäischen Union.

IV. Inhalt und Umfang der Garantie/Garantieausschlüsse/Garantie-voraussetzungen

1. Verliert ein unter die Garantie fallendes Teil innerhalb der Garantiezeit seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf kostenlosen Ersatz des fehlerhaften und beschädigten Teils oder kostenlose Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Der Garantieanspruch umfasst nur den Austausch zu ersetzender Teile bzw. die Reparatur des Fahrzeugs und den hiermit verbundenen Material- und Lohnaufwand. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatzlieferung, Minderung oder Ersatz von Folgeschäden (z.B. Nutzungs- oder Verdienstaufschlag, Transportkosten, insbesondere Kosten des Transports zum Garantiegeber oder einem anderen autorisierten SUZUKI-Händler, Bergungs-, Abschlepp- oder Übernachtungskosten), bestehen nicht.
2. Tritt ein garantispflichtiger Schaden ein, umfasst die Garantieleistung auch
 - a) durch den garantierten Schaden verursachte Schäden an Dichtungen, Dichtmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen;
 - b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantierten Schaden erforderlich sind.
3. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für
 - a) Schäden durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.
4. Keine Garantie besteht für Schäden,
 - a) die durch unsachgemäße Behandlung, unsachgemäßen Ein- oder Umbau, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Einbau von Zubehör- oder Ersatzteilen, die keine Original-SUZUKI-Teile oder von SUZUKI empfohlene Teile sind, Nichtbeachtung der Hinweise in der Betriebsanleitung oder der Ein-fahrtvorschriften sowie übermäßige oder unsachgemäße Beanspruchung entstanden sind;
 - b) die durch falsche Bedienung, Wartung, Reinigung, Pflege oder unsachgemäße Instandsetzung, insbesondere durch Missachtung der Vorgaben zur Reinigung des Fahrzeugs bei Nutzung in den Win-

termonaten (siehe hierzu die Ausführungen in der Betriebsanleitung /Fahrerhandbuch) entstanden sind;

- c) die aus der Teilnahme an Rennen und anderen motorsportlichen Veranstaltungen oder Wettbewerben resultieren;
- d) die dadurch entstanden sind, dass sie nicht unverzüglich dem Garantiegeber, einem anderen autorisierten SUZUKI-Händler oder der MENEKS AG angezeigt wurden und dass keine – in angemessener Zeit – Gelegenheit zur Beseitigung gegeben wurde;
- e) die aufgrund der Durchführung von Wartungs- oder Inspektionsarbeiten durch nicht autorisierte Werkstätten entstanden sind;
- f) die dadurch entstanden sind, dass Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt und wahrgenommen werden;
- g) bei Lack- und Korrosionsschäden, die auf äußere Einwirkungen, insbesondere Umwelteinflüsse (z.B. saurer Regen, chemische Substanzen, pflanzliche oder tierische Absonderungen, Sand, Rollsplitt, Steinschlag, Streusalz, Industrieabgase) zurückzuführen sind.

Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass die Missachtung einer der in den Absätzen a) bis g) genannten Regelungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist.

5. Ferner besteht keine Garantie

- a) bei natürlichem oder vorzeitigem Verschleiß folgender Bauteile: Batterien, Bremsbeläge, Bremscheiben, Drehzahlmesserantriebswellen, Filter, Glühlampen, Ketten und Kettenräder, Kraftstoffschläuche, Kupplungslamellen, Luftschläuche, Reifen, Seilzüge, Sicherungen, Tachometerantriebswellen, Treibriemen, Zündkerzen, Radlager und Lenkkopflager,
- b) bei üblichen Gebrauchsspuren und Alterserscheinungen (wie zum Beispiel das Verblässen lackierter oder metallüberzogener Oberflächen), die infolge der bestimmungsgemäßen Nutzung an verschiedenen Bauteilen auftreten und die Gebrauchstauglichkeit des Produkts nicht beeinträchtigen. Grundlage hierfür ist der von SUZUKI festgelegte technische Standard. Dieser Standard gilt auch für alle das Fahrzeug betreffenden Maße und Verschleißgrenzen,
- c) für Öle, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial und Inspektionsteile.

6. Ein Garantieanspruch besteht nicht, wenn die vom Garantiegeber sowie die vom Hersteller/Importeur empfohlenen bzw. vorgeschriebenen Wartungsarbeiten ab Garantiebeginn nicht fristgemäß und vollständig beim Garantiegeber oder einem anderen autorisierten SUZUKI-Händler durchgeführt worden sind und der Schaden durch fehlende Wartungs- und Inspektionsarbeiten verursacht wurde. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungsarbeiten nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind.

V. Inspektion, Pflegedienst und Wartung

Die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sind entsprechend den jeweils gültigen SUZUKI-Wartungsplänen fristgerecht und vollständig beim Garantiegeber oder einem anderen autorisierten Suzuki-Händler durchzuführen und im Garantie- und Service-Scheckheft zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die Originalrechnungen aller durchgeführten Wartungsarbeiten, einschließlich der Durchschrift des Wartungsplanes der jeweiligen Arbeiten, vorzulegen. Die nicht fristgerechte und vollständige Durchführung der Wartungsarbeiten kann zum Wegfall des Garantieanspruchs führen (vgl. oben Ziffer IV. 6).

VI. Anzeige des Garantiefalls/Abwicklung der Garantiereparatur

1. Der Käufer hat einen durch die Garantie gedeckten Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung zu melden, andernfalls bestehen hinsichtlich dieses Schadens keine Garantieansprüche. Die Meldung hat vorzugsweise wie nachstehend zu erfolgen:
 - a) beim Garantiegeber, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von ca. 100 km vom Standort des Garantiegebers eingetreten ist, oder
 - b) bei der MENEKS AG, Nersinger Strasse 10, D-89275 Elchingen, Telefon +49 7308 9283-0, Fax +49 7308 9283-222, e-mail schaden@meneks.de, wenn der Garantiefall weiter als ca. 100 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.
2. Grundsätzlich führt der Garantiegeber die Reparatur durch. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist (z.B. bei Auslandsaufenthalten), wird der Garantiegeber oder die MENEKS AG dem Käufer eine geeignete Werkstatt benennen und dieser ggf. die Reparaturfreigabe erteilen; in jedem Fall setzt die Reparatur die vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Garantiegebers oder der MENEKS AG voraus.

Der Käufer hat das Fahrzeug dem Garantiegeber oder der benannten Werkstatt zur Reparatur bereitzustellen.

Wird nicht direkt beim Garantiegeber repariert, ist innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Reparatur eine Reparaturrechnung der Werkstatt samt Materialschein, ausgestellt auf die MENEKS AG, bei der MENEKS AG unter der in Ziff. VI. 1 angegebenen Anschrift einzureichen.

3. Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung bzw. ohne Reparaturfreigabe des Garantiegebers oder der MENEKS AG ausgeführt werden, besteht kein Garantieanspruch. Entsprechendes gilt, wenn und soweit eine Reparatur auf Veranlassung des Käufers entgegen einem eingereichten und freigegebenen Kostenvoranschlag durchgeführt wird.
4. Den Weisungen der MENEKS AG ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Reparatur-Auftrag im Namen des Garantiegebers oder der MENEKS AG zu erteilen.
6. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Garantiegeber und der MENEKS AG steht das Recht zu, den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder die Höhe des Schadens sind der Garantiegeber und die MENEKS AG berechtigt, vor Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu beauftragen. Wird durch den Sachverständigen das Vorliegen eines Garantiefalls bestätigt, trägt der Garantiegeber bzw. die MENEKS AG die Sachverständigenkosten, andernfalls trägt der Käufer diese Kosten.
7. Hat der Käufer die Reparaturkosten ausnahmsweise zu verauslagen (z.B. bei Schadensfällen im Ausland), so hat der Käufer die quitierte Reparaturrechnung bei der MENEKS AG einzureichen. Die Auslagen werden nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

VII. Kostenbeteiligung/Höchstbetrag pro Fahrzeug und pro Austausch-einheit

1. Der Käufer ist verpflichtet, sich in jedem Garantiefall an den für die Beseitigung des Garantieschadens erforderlichen Bruttokosten, mit einem Betrag in Höhe von EUR 50,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu beteiligen.
2. Der Höchstbetrag der gesamten garantiepflichtigen Ersatzleistung ist auf den Zeitwert des Fahrzeugs laut Händlerverkaufspreis der Schwackeliste zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. War der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis.
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austausch-einheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austausch-einheit.

VIII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus der Garantie verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung desjenigen Fehlers, hinsichtlich dessen Garantieansprüche vom Käufer geltend gemacht werden.

IX. Dauer der Garantie und Verlängerung

Diese Garantiezusage kann beim verkaufenden Garantiegeber jeweils um zwölf Monate verlängert werden, sofern das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht älter als acht Jahre ab Erstzulassung ist und eine Laufleistung von nicht mehr als 80.000 km aufweist.

X. Halterwechsel

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiezeit geht die Garantie nur dann auf den Erwerber über, wenn

- die Verkaufsanzeige nebst einer Kopie des Kfz-Scheins innerhalb von sieben Tagen nach Umschreibung bei der MENEKS AG eingeht,
- der Erwerber das Fahrzeug in folgenden Ländern zulässt: Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Portugal, Spanien, Schweden,
- der Erwerber kein gewerblicher Wiederverkäufer ist, ausgenommen hiervon sind lediglich autorisierte SUZUKI-Händler,
- das Fahrzeug nach Verkauf nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet wird und
- das Fahrzeug nach Verkauf nicht als Miet- oder Fahrschul-Motorrad genutzt wird.